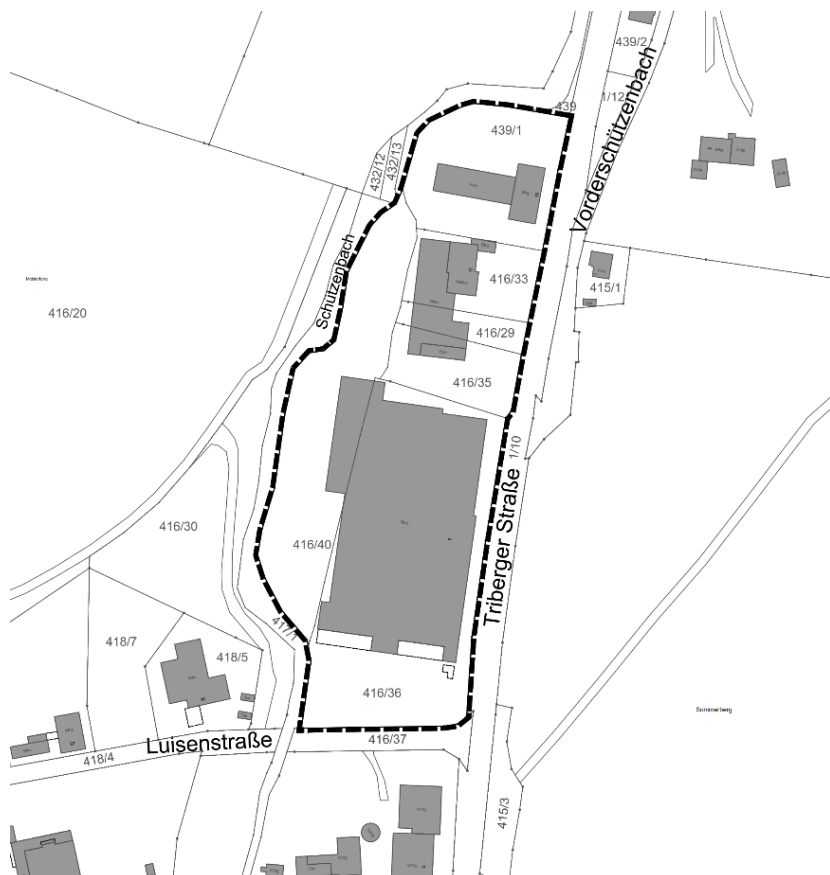


**Amtliche Bekanntmachung: Bebauungsplan „Schützenbach-West, 5.Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Aufstellung und Auslegung, Veröffentlichung des Entwurfs im Internet**

**Furtwangen** Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat am 18.06.2024 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schützenbach-West, 5.Änderung“ beschlossen. In gleicher öffentlicher Sitzung vom 18.06.2024 wurde der Planentwurf, bestehend aus zeichnerischem Teil/Lageplan, dem schriftlichen Teil mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und allgemeinen Hinweisen, sowie der Begründung mit beigefügtem Umweltbeitrag und beigefügter schalltechnischer Untersuchung gebilligt und beschlossen, die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) durchzuführen und den Entwurf im Internet zu veröffentlichen. Das Bebauungsplanverfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB abgewickelt.

Für den räumlichen Geltungsbereich maßgebend ist der Lageplan vom 18.06.2024. Das Plangebiet ist in nachfolgendem Kartenausschnitt abgebildet:



**Bürgerbüro**

Friedrichstraße 4  
Montag bis Freitag  
9.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
Montag und Donnerstag  
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

### **Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße des Geltungsbereichs von rund 2,33 ha<sup>2</sup> befindet sich an der Triberger Straße am nördlichen Rand der Kernstadt von Furtwangen und wird bereits derzeit größtenteils durch die Firma Otto Ganter GmbH & Co. KG genutzt. In absehbarer Zukunft sind am Standort in der Triberger Straße weitere bauliche Entwicklungen beabsichtigt, für die der Bebauungsplan „Schützenbach-West, 5.Änderung“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen soll. Die Firma Otto Ganter GmbH & Co. KG beabsichtigt in mehreren Bauabschnitten bauliche Erweiterungen für Produktion, Lager und Büroräume vorzunehmen. Zu diesem Zweck soll der bestehende Firmentrakt in der Triberger Straße Nr. 9 im rückwärtigen Bereich zum Gewässer Schützenbach hin erweitert, sowie aufgestockt werden. Zudem sollen das Areal des ehemaligen Autohauses Faude in der Triberger Straße Nr. 13 und die Gebäude in der Triberger Straße Nr. 15 ebenfalls überplant werden.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und kann aufgrund der baulichen Vorprägung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Schützenbach-West, 5.Änderung“ wird zusammen mit dem textlichen Teil/Bebauungsvorschriften, den planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, allgemeinen Hinweisen, sowie der Begründung mit beigefügten Fachgutachten (1. Umweltbeitrag, und 2. schalltechnische Untersuchung) im Zeitraum vom

#### **04.07.2024 bis einschließlich 06.08.2024 (Veröffentlichungsfrist)**

auf der Homepage der Stadt Furtwangen im Schwarzwald unter [www.furtwangen.de/bekanntmachungen](http://www.furtwangen.de/bekanntmachungen) im Internet veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten werden.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch im Rathaus der Stadt Furtwangen im Schwarzwald, Stadtbauamt, Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Marktplatz 4, Furtwangen, Zimmer 213, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Furtwangen im Schwarzwald abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an [bauleitplanung@furtwangen.de](mailto:bauleitplanung@furtwangen.de)), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Öffentlichkeit, sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Furtwangen im Schwarzwald, den 25.06.2024  
-Bau- und Liegenschaftsverwaltung-